

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Frauenfeld, 21. Januar 2019

Teilrevision der Aussenlandeverordnung

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2018 wurden wir in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Aussenlandeverordnung werden grundsätzlich begrüsst.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 19 Abs. 1

Die in den Erläuterungen erwähnten Praxisbeispiele vermögen eine gewisse Legitimation für die Lockerung der Bestimmung mitzubringen – dennoch befürworten wir sowohl in diesen Fällen als auch in jedem anderen Anwendungsfall eine restriktive Handhabung. Der Druck auf den Wald bzw. die Flora und Fauna steigt stetig. Vor diesem Hintergrund erscheint eine restriktive Handhabung bei der Beurteilung von Aussenlandungen ganz generell angezeigt. Insbesondere während der im Jahresverlauf sehr sensiblen Zeiten (z.B. Brutzeiten) ist eine besondere Zurückhaltung geboten.

Artikel 38

Der Einsatz von ausländischen Rettungshubschraubern auf Schweizer Staatsgebiet ist unpräzise definiert. In der Vergangenheit musste die Sanitätsnotrufzentrale 144 Thur-

2/2

gau öfter zur Unterstützung auf Luftrettungsorganisationen aus Deutschland (insbesondere Deutsche Rettungsflugwacht, Stützpunkt Friedrichshafen) zurückgreifen, da die Luftrettungsmittel in der Schweiz nicht abkömmlich waren. Um Klarheit für den Einsatz von ausländischen Rettungshubschraubern auf Schweizer Staatsgebiet zu schaffen, ist Artikel 38 entsprechend zu ergänzen.

Artikel 38a

Die Ablösung der Einzelfallbewilligung durch diese generelle Bestimmung sollte zu keiner Lockerung der Bewilligungspraxis führen. Es wird auf die Ausführungen zu Art. 19 Abs. 1 verwiesen.

Artikel 41b Abs. 3

Wir würden die Erwähnung des Waldes als Teil der beispielhaften Aufzählung begrüßen, zumal im Bereich des Waldes eine eigene Gesetzgebung vorhanden ist und das Waldareal oder der Waldabstandsbereich nicht selten vom Regelungsgegenstand der Verordnung betroffen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber